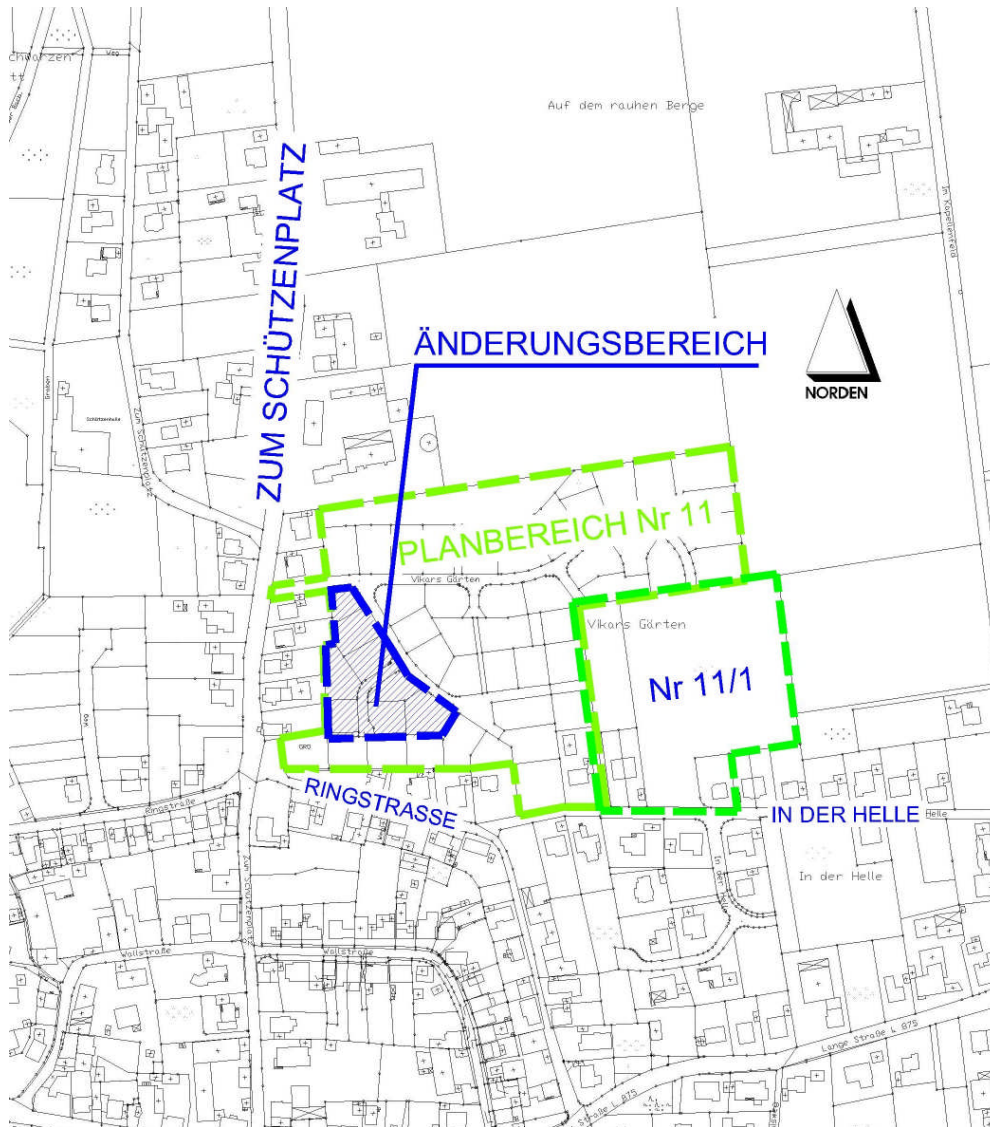


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke

- Ausweisung von Wohnbauflächen
- Schlussbekanntmachung



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke beschlossen.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 02.09.2008 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke als Satzung zu erlassen.

Gleichzeitig wurde über die Begründung zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke Beschluss gefasst.

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geseke wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Geseke, Bauverwaltung, Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Geseke zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- bzw. Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke schriftlich gegenüber der Stadt Geseke geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung bei Zustandekommen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Störmede - nördlich In der Helle - der Stadt Geseke nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 17.09.2008

gez. **Holtgrewe**
Bürgermeister